

§ 95 WDO 2025 — Vorermittlungen

Wehrdisziplinarordnung

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entschlieung ber die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens kann die Einleitungsbehrde die Wehrdisziplinaranwaltschaft um die Aufnahme von Vorermittlungen ersuchen. Werden der Wehrdisziplinaranwaltschaft Tatsachen bekannt, welche die Verhngung einer gerichtlichen Disziplinarmanahme erwarten lassen, so nimmt sie unbeschadet des Satzes 1 Vorermittlungen auf und fhrt die Entscheidung der Einleitungsbehrde herbei.
- (2) Fr die Vorermittlungen gilt § 100 entsprechend. Der Soldatin oder dem Soldaten ist die Aufnahme von Vorermittlungen und das Dienstvergehen, dessen sie oder er verdchtigt wird, schriftlich mitzuteilen, sobald dies ohne Gefhrdung des Ermittlungszwecks mglich ist. Die Mitteilung ist zuzustellen.
- (3) Sieht die Einleitungsbehrde nach Abschluss der Vorermittlungen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab, hat sie diese Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten bekannt zu geben. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Dienstvergehen vorliegt und ein Disziplinarvorgesetzter wegen dieses Verhaltens bereits eine Disziplinarmanahme verhngt hat. Darf im Fall eines Dienstvergehens eine einfache Disziplinarmanahme nicht mehr verhngt werden, weil der Verhngung ein Verbot nach § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 2 entgegensteht oder weil es sich um eine frhere Soldatin oder einen frheren Soldaten handelt, so stellt die Einleitungsbehrde ein Dienstvergehen fest. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Disziplinarvorgesetzte zuvor ein Dienstvergehen verneint und seine Entscheidung der Soldatin oder dem Soldaten bekannt gegeben hat. Die Entscheidung ist zu begrnden und der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen. In allen brigen Fllen bleibt die oder der Disziplinarvorgesetzte fr die disziplinare Erledigung zustndig.
- (4) Die Soldatin oder der Soldat kann gegen die Feststellung eines Dienstvergehens die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 42 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgltig, ob ein Dienstvergehen vorliegt und, wenn dies zutrifft, ob missbilligende uerungen angebracht waren. Die Entscheidung ist der Soldatin oder dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehrde bekannt zu geben.

Zitiervorschlag: § 95 WDO 2025

Quelle: Bundesamt fr Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WDO%202025/95>